

Allgemeine Einkaufsbedingungen



1. Geltung

- a) Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, soweit schriftlich ausdrücklich nichts anderes vereinbart wird. Abweichende Bedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- b) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung

- a) Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- b) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- c) Unsere Bestellungen sind vom Lieferant unter Angabe unserer Bestellnummer, verbindlicher Preise und Liefertermine schriftlich zu bestätigen.

3. Lieferung

- a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- b) Der Lieferant hat uns erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und des neuen Liefertermins mitzuteilen.
- c) Im Falle des Lieferverzuges sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- d) Führen von uns nicht verschuldete Umstände, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen und dergleichen zu Einschränkung oder Stilllegung unseres Betriebes, sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

4. Ausführung der Bestellung

- a) Wir sind im Rahmen des Zumutbaren berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen, soweit wir noch nicht abgerufen haben. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- b) Die Ausführung bestellter Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen muss den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Schutzeinrichtungen sind auch ohne besondere Bestellung mitzuliefern.

5. Versand

- a) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- b) Den Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer beizufügen. Außerdem ist uns gesondert eine Versandanzeige zuzusenden. Transportversicherung wird von uns gedeckt.
- c) Kosten, die durch Nichtbeachtung unserer Versand- oder Verpackungsvorschriften entstehen, sowie Eil- und Expresskosten werden von uns nicht übernommen.

Versandanschrift:

Bahn: Fracht: Station Villingen
Express: Station Villingen
Post: 78103 St. Georgen, Postfach 1133
LKW: 78112 St. Georgen, Gewerbehallestr. 7-11

6. Preise - Zahlungsbedingungen

- a) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis (zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer) ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- b) Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer sofort nach Lieferung und, soweit sie ein abgelaufenes Kalenderjahr betreffen, bis spätestens zum 10.01. des folgenden Jahres zu übersenden. Wir behalten uns vor, unvollständige Rechnungen zurückzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und -leistungen werden erst fällig, wenn Ware und Rechnung bei uns eingegangen sind. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- d) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto.
- e) Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

7. Mängelhaftung

- a) Mängelrügen hinsichtlich Art, Menge und Güte der gelieferten Waren können von uns innerhalb von zwei Wochen entweder nach Empfang der Ware oder, bei äußerlich nicht erkennbaren Mängeln, nach Entdeckung des Mangels geltend gemacht werden.
- b) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; eine Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen unserer Mängelansprüche ist ausgeschlossen. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Unsere Mängelansprüche sind insbesondere nicht von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig.

8. Schadensersatz - Verzugszinsen

- a) Auf Schadensersatz in Anspruch genommen - gleich aus welchem Rechtsgrund - haften wir
 - uneingeschränkt aufgrund einer von uns erklärten Garantie;
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, wir hätten die Pflichtverletzung nicht zu vertreten;
 - für sonstige Schäden, die auf einer Pflichtverletzung durch uns beruhen, es sei denn, wir hätten die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen, oder die auf eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen sind; im letzteren Fall beschränkt sich unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- b) Zinsansprüche gegenüber uns (insbesondere Verzugs- und Fälligkeitszinsen) sind der Höhe nach beschränkt auf 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches.

9. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10. Beigestellte Gegenstände; Eigentumsvorbehalt - Geheimhaltung

- a) Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster, Werkzeuge und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand zurückzugeben.
- b) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- c) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- d) Unsere sowie vom Lieferanten nach unseren Ideen erstellten Unterlagen vorgenannter Art sowie hiernach angefertigte Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Als Dritte gelten auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb unserer Erzeugnisse befasst sind.

11. Schutzrechte

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Inanspruchnahmen von dritter Seite aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der bestellten Waren freizustellen.

12. Allgemeine Bedingungen

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist St. Georgen im Schwarzwald, Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Lieferanten.
- b) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Firmensitz ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile. Ansonsten gilt dies nur, soweit der Lieferant nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche nicht bekannt ist.
- c) Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich deutsches Recht und die vorstehenden Bedingungen, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Lieferbedingungen des Lieferanten haben, auch wenn wir diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

MB Bäuerle GmbH, 78112 St. Georgen im Schwarzwald
Stand: 26.02.2013